



# Statuten des Vereins

## Hilfe für Kinder in Mombasa





## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Unter dem Namen «Hilfe für Kinder in Mombasa» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Alt St. Johann. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Sinne des sGS 811.1 - Steuergesetz (StG) Art. 80 lit. (g) des Kantons St. Gallen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Gerichtsstand ist St.Gallen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 2. Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern sozial schwacher und benachteiligter Familien in Kenia, insbesondere die Schul- und Berufsausbildung/Studium der Kinder in Kenia. Dies umfasst u.a. Schulgebühren, Lehrmittel, Schulkleidung, Transportmöglichkeiten, Mittel, die einen Schulbesuch ermöglichen sowie ein Essen pro Kind am Tag. Dabei soll unter anderem durch Spendengelder ein dauerhafter Schulbesuch der Kinder gewährleistet werden.

Explizite Spenden für medizinische Behandlungen / Therapien sowie Hilfsmittel (Rollstühle etc.) und Hygieneartikel der Kinder und Erwachsenen werden zweckentsprechend eingesetzt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig und die Aufenthalte und Reisen nach Afrika finanzieren die Mitglieder selbst, so dass sämtliche Einnahmen / Erträge zu 100 % für den Vereinszweck eingesetzt werden kann.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Patenschaftsbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Events und Verkaufsaktionen
- Spenden aus Mitgliederkreisen oder von Dritten
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Auflistung ist nicht abgeschlossen.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützen und fördern möchte und sich zur Einhaltung der Statuten sowie zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Vereinsversammlung. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



Es wird zwischen folgenden Mitgliedschaften unterschieden:

- Einzelpersonen
- Paar / Familie
- juristische Personen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und werden für das Kalenderjahr erhoben. Für die einzelnen Mitgliederarten können verschieden hohe Beiträge festgesetzt werden. Sie werden bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens vier Wochen vor Ende Jahr schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstosses gegen die Ziele des Vereins ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen (Rekurs). Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

## **7. Patenschaften**

- 1) Der Beitrag für eine Vollpatenschaft beträgt CHF 300.00 pro Jahr.
- 2) Wer eine Patenschaft für ein Kind übernimmt, muss auch Mitglied sein. Dies gilt auch für Personen, die eine Teilpatenschaft übernehmen.
- 4) Bei Wegzug eines Kindes und seiner Familie kann ein anderes Kind zugewiesen werden, das vorher als Vereinskind geführt wurde.
- 5) Wer eine Patenschaft auflöst, muss die Kündigung der Patenschaft schriftlich einreichen. Dabei gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist.



## 8. Gönner / Spender

Als Gönner/Spender des Vereins gelten Personen, welche den Vereinszweck finanziell unterstützen möchten. Sie haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

## 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe, wie zum Beispiel eine Revisionsstelle, bestimmen und darüber beschliessen.

## 10. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind die folgenden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- Beschlussfassungen über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung darf virtuell mittels Bild- und Tonübertragung (Online Meeting / Versammlung) durchgeführt werden. Beschliesst der Vorstand eine virtuelle Mitgliederversammlung, ist eine schriftliche Abstimmung für Anträge zulässig, insofern diese mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eintreffen.

Die qualifizierte elektronische Signatur ist der Schriftform gleichgestellt.

Ebenso kann eine Mitgliederversammlung in schriftlicher Form durchgeführt werden.



Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes einzuberufen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid.

Über die Mitgliederversammlung wird vom Aktuar ein Protokoll geführt.

## **11. Vorstand**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann Reglemente erlassen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe eine Sitzung einberufen.

Bei Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit trifft die Vorsitzende / der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (E-Mail) gefasst werden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.



### **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln (einfach qualifizierte Mehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt) beschlossen werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 03. Januar 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Alt St. Johann, 08. Juni 2022

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

\_\_\_\_\_  
Anja Biertümpel

\_\_\_\_\_  
Anne Nolle